

Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS)

Vom 07. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Tarifgruppen
- § 3 Freier Eintritt
- § 4 Kulturkarte für Schüler
- § 5 Kulturkarte für Senioren
- § 6 Kulturkarte für Behinderte
- § 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

- § 8 Gebühren
- § 9 Regelführung
- § 10 Tageskarte KunstKulturQuartier
- § 11 Jahreskarte KunstKulturQuartier
- § 12 Gruppenführungen des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums
- § 13 Freier Eintritt

III. Museen der Stadt einschließlich Lochgefängnisse

- § 14 Gebühren
- § 15 Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse
- § 16 Freier Eintritt

IV. Planetarium

- § 17 Gebühren
- § 18 Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen

V. Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Besichtigung oder den Besuch
1. des Albrecht-Dürer-Hauses;
 2. des Stadtmuseums Fembohaus;
 3. der Multimedia Show Noricama 2000;
 4. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal;
 5. der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus;
 6. des Museums Industriekultur;
 7. des Spielzeugmuseums;
 8. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände;
 9. des Memoriums Nürnberger Prozesse;
 10. der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla) und
 11. des Planetariums

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.

§ 2

Tarifgruppen

1. Tarif 1:
Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Tarif 2:
gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
 - a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
 - b) Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler);
3. Tarif 3:
gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
 - a) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,
 - b) Inhaber des Nürnberg-Passes,
 - c) Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten;
4. Tarif 4:
Personen, die unter Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstaben a) und c) fallen und zusätzlich einen Nürnberg-Pass besitzen;

5. Tarif 5:
Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);
6. Tarif 6:
Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a);
7. Tarif 7:
Schüler im Klassenverband;
8. Tarif 8:
Gruppen ab 15 Personen.

§ 3

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten:

1. Ehrenbürger der Stadt sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;
2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind;
3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen;
4. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind;
5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr;
6. Kindergartengruppen (ausgenommen Planetarium).

§ 4

Kulturkarte für Schüler

(1) Die Kulturkarte für Schüler berechtigt

1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen;
 2. Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten
- im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 5,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 5

Kulturkarte für Senioren

(1) Die Kulturkarte für Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.

(2) Die Gebühr beträgt 18,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 9,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 6

Kulturkarte für Behinderte

(1) Die Kulturkarte für Behinderte berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.

(2) Die Gebühr beträgt 12,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 6,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 7

Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

(1) Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen.

(2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

§ 8

Gebühren

Für den Besuch je Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in

1. Tarif 1: 5,00 Euro;
2. Tarif 2: frei;
3. Tarif 3: 2,50 Euro;
4. Tarif 4: 1,00 Euro;
5. Tarif 5: 5,00 Euro;

- 6. Tarif 6: 10,00 Euro;
- 7. Tarif 7: frei;
- 8. Tarif 8: 3,00 Euro.

§ 9

Regelführung

Für Regelführungen wird ein Aufpreis von 2,00 Euro fällig.

§ 10

Tageskarte KunstKulturQuartier

- (1) Die Tageskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen für einen Tag zum einmaligen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier.
- (2) Die Gebühr beträgt 8,00 Euro für Tarif 1 und 4,00 Euro für Tarif 3.

§ 11

Jahreskarte KunstKulturQuartier

- (1) Die Jahreskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen einjährig ab Ausstellungsdatum den beliebig häufigen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier.
- (2) Die Gebühr beträgt 30,00 Euro für Tarif 1 und 15,00 Euro für Tarif 3.

§ 12

Gruppenführungen des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums

Für eine Erwachsenengruppenführung des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums ist für jede Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier eine pauschale Gebühr von 65,00 Euro und als Schülergruppenführung eine pauschale Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten. Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Personen.

§ 13

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch

- 1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung;
- 2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e. V.) gegen entsprechenden Nachweis;
- 3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis;
- 4. Studierende der Akademie der Bildenden Künste und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;

Sehenswürdigkeitengebührensatzung

040.691

5. Teilnehmende des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen;
6. Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card“;
7. alle Besucher jeden Mittwoch von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr;
8. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
9. Mitglieder des Fördervereins der Kunstvilla (Die Kunstwilligen e. V.) gegen entsprechenden Nachweis.

III. Museen der Stadt einschließlich der Lochgefängnisse

§ 14

Gebühren

(1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 für:

- | | |
|--|------------|
| 1. Albrecht-Dürer-Haus | 5,00 Euro; |
| 2. Stadtmuseum Fembohaus | 5,00 Euro; |
| 3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus | 4,00 Euro; |
| 4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal | 5,00 Euro; |
| 5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus | 3,50 Euro; |
| 6. Museum Industriekultur | 5,00 Euro; |
| 7. Spielzeugmuseum | 5,00 Euro; |
| 8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände | 5,00 Euro; |
| 9. Memorium Nürnberger Prozesse | 5,00 Euro. |

(2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 betragen die Gebühren in

- | | |
|-------------|-------------|
| 1. Tarif 2: | 3,00 Euro; |
| 2. Tarif 3: | 3,00 Euro; |
| 3. Tarif 4: | 1,50 Euro; |
| 4. Tarif 5: | 5,50 Euro; |
| 5. Tarif 6: | 10,50 Euro; |
| 6. Tarif 7: | 1,50 Euro; |
| 7. Tarif 8: | 4,00 Euro. |

(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Tarif 2: | 2,50 Euro; |
| 2. Tarif 3: | 2,50 Euro; |
| 3. Tarif 4: | 1,00 Euro; |
| 4. Tarif 5: | 4,50 Euro; |
| 5. Tarif 6: | 8,50 Euro; |
| 6. Tarif 7: | 1,00 Euro; |
| 7. Tarif 8: | 3,00 Euro. |

(4) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 5 betragen die Gebühren in

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Tarif 2: | 1,50 Euro; |
| 2. Tarif 3: | 1,50 Euro; |
| 3. Tarif 7: | 1,50 Euro. |

(5) Gegen einen Aufschlag von 2,50 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für Inhaber des Nürnberg-Passes und für Tarif 7 (Schüler im Klassenverband) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(6) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 9. Die Gebühr für die Jahreskarte in Tarif 1 beträgt 28,00 Euro, in Tarif 4 5,00 Euro und in Tarif 6 42,00 Euro.

§ 15**Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und
Memorium Nürnberger Prozesse**

(1) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung von Gruppen im Studienforum des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände beträgt

1. für Themengespräche (Dauer 45 Minuten) 30,00 Euro;
2. für Geländebegehung, Kurzrundgang über das Reichsparteitagsgelände (Dauer ca. 75 Minuten) 40,00 Euro;
3. für vertiefende Themengespräche (Dauer 90 Minuten), Filmdiskussionsangebote (Dauer 90 bis 180 Minuten), Paketangebote Ausstellung und Themengespräch (Dauer 120 Minuten) jeweils 60,00 Euro;
4. für einen Studien- / Projekttag 120,00 Euro.

Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, bei Nrn. 1 bis 3 ein Aufschlag von 10,00 Euro, bei Nr. 4 ein Aufschlag von 20,00 Euro erhoben.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 gelten entsprechend für die pädagogische Arbeit im Memorium Nürnberger Prozesse.

§ 16**Freier Eintritt**

Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen;
2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM);
3. Besitzer der „Nürnberg-Card“;
4. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.

IV. Planetarium**§ 17****Gebühren**

Die Gebühren betragen in

1. Tarif 1 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 6,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 7,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 1,00 Euro,
 - d) Fachvorträge 7,00 Euro;

Sehenwürdigkeitengebührensatzung

040.691

2. Tarif 2 und Tarif 3 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,50 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 4,50 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro,
 - d) Fachvorträge 5,00 Euro;
3. Tarif 4 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 1,75 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 2,25 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,25 Euro;
4. Tarif 5 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 9,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 11,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;
5. Tarif 6 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 13,50 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 16,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;
6. Tarif 7 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 3,50 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro;
7. Tarif 8
 - a) Erwachsenengruppen erhalten pro Person eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den Tarif 1.
 - b) Von Personen, die unter die Regelungen des § 2 Nrn. 2 und 3 fallen, wird eine Gebühr nach Tarif 7 erhoben.

§ 18

Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen

Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms beträgt die Gebühr für

1. Schülergruppen pro Person nach Tarif 7, mindestens jedoch 150,00 Euro;
2. Erwachsenengruppen und gemischte Gruppen pro Person nach Tarif 8, mindestens jedoch die Gebühr für 100 Personen, wobei bei teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsregelung

Kulturkarten für Schüler, Senioren und Behinderte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt S. 393), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 399), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 09.07.2014